

Entwurf

Landesgesetz, mit dem der Rechtsschutz hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen geregelt wird - Wiener Vergaberechtsschutzgesetz (WVRG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Geltungsbereich, Nachprüfungsbehörde

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Nachprüfungsbehörde

2. Abschnitt

Vergabekontrollsenat

§ 3. Einrichtung und Bestellung der Mitglieder

§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5. Ausgeschlossene und befangene Mitglieder

§ 6. Sitzungen des Vergabekontrollsenates

§ 7. Geschäftsordnung

§ 8. Wahrnehmungsbericht

§ 9. Geschäftsstelle

§ 10. Evidenzstelle

3. Abschnitt

Nachprüfungsverfahren

- § 11. Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates
- § 12. Obliegenheit zur Erteilung von Auskünften
- § 13. Arten von Nachprüfungsverfahren
- § 14. Mitteilungspflichten
- § 15. Schlichtungsversuch, Einigungsgespräch
- § 16. Parteien des Verfahrens vor dem Vergabekontrollsenat
- § 17. Inhalt und Zulässigkeit des Antrages auf Nichtigerklärung
- § 18. Inhalt und Zulässigkeit des Antrages auf Teilnahme am Nichtigerklärungs- oder Feststellungsverfahren
- § 19. Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrages
- § 20. Fristen für Anträge auf Nichtigerklärung
- § 21. Fristen für Anträge auf Feststellung
- § 22. Behandlung von Anträgen
- § 23. Einstweilige Verfügungen
- § 24. Mündliche Verhandlung vor dem Vergabekontrollsenat
- § 25. Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 26. Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers
- § 27. Feststellung von Rechtsverstößen
- § 28. Entscheidungsfristen im Nachprüfungsverfahren
- § 29. Mutwillensstrafen
- § 30. Gebühren und Gebührenersatz

4. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 31. Personenbezogene Angaben
- § 32. Inkrafttreten
- § 33. Übergangsbestimmung betreffend anhängige Verfahren
- § 34. Übergangsbestimmung betreffend bestellte Mitglieder des Vergabekontrollsenates
- § 35. Übergangsbestimmung betreffend die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis

§ 36. Übergangsbestimmung betreffend die Geschäftsordnung des Vergabekontrollsenates

§ 37. Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

Anhang: Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß

§ 30

1. Abschnitt

Geltungsbereich, Nachprüfungsbehörde

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Landesgesetz regelt die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen (einschließlich der Vergabe von Baukonzessionen und der Durchführung von Wettbewerben, nicht jedoch der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen) durch folgende öffentliche Auftraggeber (§ 7 des Bundesvergabegesetzes 2002):

1. Wien als Land oder Gemeinde,
2. Einrichtungen, Verbände und öffentliche Unternehmen, hinsichtlich deren die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 B-VG Landessache ist und die gemäß den in Art. 14b Abs. 2 Z 2 letzter Satz B-VG genannten Merkmalen der Stadt Wien zuzurechnen sind,

(2) Im Sinne des Abs. 1 ist der Vergabekontrollsenat (§ 2) jedenfalls zuständig für die Nachprüfung der Vergabe von Aufträgen

1. durch Wien als Land oder Gemeinde,
2. durch Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne des Art. 127 Abs. 1 und des Art. 127a Abs. 1 B-VG,

3. durch Unternehmungen im Sinne des Art. 126b Abs. 2 B-VG, soweit sie nicht unter Art. 14b Abs. 2 Z 1 lit. c B-VG fällt,
4. durch Unternehmungen im Sinne des Art. 127 Abs. 3 B-VG und des Art. 127a Abs. 3 B-VG,
5. durch landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften,
6. durch in Art. 14b Abs. 2 Z 1 lit. a bis d und Art. 14b Abs. 2 Z 2 lit. a bis d B-VG nicht genannte Rechtsträger,
 - a) die von der Stadt Wien allein oder gemeinsam mit dem Bund oder anderen Ländern finanziert werden, soweit die Vergabe nicht unter Art. 14b Abs. 2 Z 1 lit. e sublit. aa B-VG fällt,
 - b) die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht der Stadt Wien unterliegen, soweit die Vergabe nicht unter Art. 14b Abs. 2 Z 1 lit. e sublit. aa oder bb B-VG oder § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a dieses Landesgesetzes fällt,
 - c) deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane aus Mitgliedern bestehen, die von der Stadt Wien ernannt worden sind, soweit die Vergabe nicht unter Art. 14b Abs. 2 Z 1 lit. e sublit. aa bis cc B-VG oder § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a oder lit. b dieses Landesgesetzes fällt;
7. durch den Bund und die Länder gemeinsam, soweit diese nicht unter Art. 14b Abs. 2 Z 1 lit. f B-VG fällt, sowie durch mehrere Länder gemeinsam nach Maßgabe des Abs. 3.

(3) Sind nach Abs. 2 Z 3, 4, 6 oder 7 mehrere Länder beteiligt, so gilt dieses Landesgesetz dann, wenn die Merkmale, die nach der entsprechenden Litera (Sublitera) des Art. 14b Abs. 2 Z 1 B-VG für die Abgrenzung der Vollziehungszuständigkeit des Bundes von jener der Länder maßgebend sind oder wären, überwiegend auf Wien zutreffen; ist kein solches Überwiegen feststellbar, dann, wenn der Sitz des Auftraggebers in Wien liegt, dann, wenn der Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit des Auftraggebers in Wien liegt, dann, wenn der Sitz (Hauptwohnsitz) der vergebenden Stelle in Wien liegt. Kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so gilt dieses Landesgesetz dann, wenn Wien im Zeitpunkt der Einleitung des Vergabever-

fahrens zum Vorsitz im Bundesrat berufen ist oder zuletzt war.

Nachprüfungsbehörde

§ 2. (1) Die Vergabe von Aufträgen nach dem Bundesvergabegesetz 2002 durch die in § 1 dieses Landesgesetzes genannten Auftraggeber unterliegt der Nachprüfung durch den Vergabekontrollsenat.

(2) Der Vergabekontrollsenat übt die ihm durch dieses Landesgesetz zugewiesenen Tätigkeiten in erster und letzter Instanz aus. Seine Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Nachprüfungsverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001.

(4) Gegen Bescheide des Vergabekontrollsenates ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

2. Abschnitt

Vergabekontrollsenat

Einrichtung und Bestellung der Mitglieder

§ 3. (1) Der Vergabekontrollsenat besteht aus sieben Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung für eine Amtsdauer von sechs Jahren zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sind zulässig. Drei Mitglieder, die auch fachkundige Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien sein können, sind nach Anhörung des Stadtsenates, je ein Mitglied nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien sowie der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen. Der Vorsitzende hat zum Zeitpunkt seiner Ernennung dem aktiven Richterstand anzugehören und ist nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zu bestellen. Für jedes Mitglied sind in gleicher Weise ein erstes, ein zweites und ein drittes Ersatzmitglied zu bestellen. Die Ersatzmitglieder vertreten in der Reihenfolge ihrer Bestellung die Mitglieder bei deren zeitweiliger Verhinderung oder nach ihrem Ausscheiden bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus, so hat unverzüglich eine Nachbestellung zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Nationalrat wählbar sein (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001) und besondere Kenntnisse des Vergabewesens in rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Hinsicht besitzen.

(3) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Die Mitglieder des Vergabekontrollsenates üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind vom Landeshauptmann schriftlich oder mündlich auf ihre Amtspflichten anzugeloben.

(5) Der Vorsitzende hat zu Beginn jedes Kalenderjahres die Verlautbarung der Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates und der Institution (im Fall der Bediensteten der Stadt Wien der Dienststelle, der Unternehmung oder des Betriebes), der sie angehören, unter der Internetadresse www.gemeinderecht.wien.at zu veranlassen.

(6) Den Mitgliedern des Vergabekontrollsenates gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Höhe von der Landesregierung nach Anhörung des Vergabekontrollsenates tarifmäßig festzusetzen ist.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 4. (1) Die Mitgliedschaft im Vergabekontrollsenat erlischt:

1. bei Tod des Mitgliedes,
2. bei Verzicht,
3. bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001),
4. mit Ablauf der Amtsdauer,
5. beim Vorsitzenden und dessen Ersatzmitgliedern im Falle des Ausscheidens aus dem Richterstand,
6. durch Enthebung durch den Vergabekontrollsenat.

(2) Ein Mitglied ist mit Bescheid des Vergabekontrollsenates seines Amtes zu entheben, wenn das Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung dauernd unfähig wird oder die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat. Der Bescheid ist nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes zu beschließen. Dem betroffenen Mitglied steht kein Stimmrecht zu.

Ausgeschlossene und befangene Mitglieder

§ 5. (1) Von einer Entscheidungstätigkeit sind Mitglieder des Vergabekontrollsenates hinsichtlich jener Verfahren zur Vergabe von Aufträgen ausgeschlossen, die eine Auftragsvergabe im Wirkungsbereich jener Institution (im Falle von Bediensteten des Magistrates der Stadt Wien jener Dienststelle, jener Unternehmung oder jenes Betriebes) betreffen, der sie angehören.

(2) Lassen wichtige Gründe die Unbefangenheit eines Mitgliedes bezweifeln, so hat es sich der Ausübung seiner Funktion zu enthalten und seine Vertretung zu veran-

lassen.

(3) Parteien können Mitglieder des Vergabekontrollsenates unter Angabe von Befangenheitsgründen ablehnen. Die Ablehnung ist mit dem das Verfahren einleitenden Antrag, sonst unverzüglich nach Bekanntwerden des Befangenheitsgrundes, geltend zu machen.

(4) Über die allfällige Befangenheit eines Mitgliedes und über Ablehnungsanträge von Parteien entscheidet der Vergabekontrollsenat, wobei dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zusteht.

(5) An die Stelle eines ausgeschlossenen oder befangenen Mitgliedes tritt das entsprechend seiner Bestellung nächstgereichte Ersatzmitglied.

Sitzungen des Vergabekontrollsenates

§ 6. (1) Die Sitzungen des Vergabekontrollsenates werden vom Vorsitzenden einberufen. Ist ein Mitglied ausgeschlossen, befangen oder vorübergehend verhindert, so ist das Ersatzmitglied einzuberufen. Ebenso ist im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß § 4 bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes vorzugehen.

(2) Die Anträge sind in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen. Die Beschlüsse werden in Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens vier weiterer Mitglieder mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich. Über Abstimmungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Darin sind die Namen der Mitglieder des Vergabekontrollsenates, die an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Verfügungen im Rahmen der Verfahrensleitung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch von einem Mitglied getroffen werden.

(3) Hat eine mündliche Verhandlung (§ 24) stattgefunden, entscheidet der Senat in

jener Zusammensetzung, in der er die mündliche Verhandlung durchgeführt hat.

Geschäftsordnung

§ 7. Der Vergabekontrollsenat hat unter Bedachtnahme auf die Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Behandlung der Geschäftsstücke in der Geschäftsstelle und im Senat zu regeln und insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen des Senates zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist unter der Internetadresse www.gemeinderecht.wien.at kundzumachen.

Wahrnehmungsbericht

§ 8. Der Vergabekontrollsenat hat dem Amt der Wiener Landesregierung jährlich einen Wahrnehmungsbericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten.

Geschäftsstelle

§ 9. Das Amt der Wiener Landesregierung hat dem Vergabekontrollsenat auf dessen Vorschlag das notwendige Personal für die Geschäftsführung und nach Anhörung des Vorsitzenden des Vergabekontrollsenates die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Bedienstete, die Funktionen der Geschäftsführung ausüben, sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Vergabekontrollsenat nur an die Anordnungen des Vorsitzenden, des jeweiligen Berichterstatters sowie im Zusammenhang mit Verfügungen (§ 6 Abs. 2) auch anderer Mitglieder des Senates gebunden. Sie dürfen von diesen Funktionen nur nach Anhörung des Vorsitzenden enthoben werden. Jene Bediensteten, die mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung dieser Geschäftsstelle betraut sind, dürfen nicht an der Vorbereitung oder Durchführung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mitwirken.

Evidenzstelle

§ 10. (1) Beim Vergabekontrollsenat ist eine Evidenzstelle einzurichten. Die Evidenzstelle wird unter Leitung des Vorsitzenden oder eines von diesem beauftragten anderen Senatsmitgliedes von der Geschäftsstelle betreut.

(2) Die Evidenzstelle hat die Entscheidungen des Vergabekontrollsenates zu erfassen, aufzubereiten und anonymisiert und mit Schlagworten versehen in einer Datenbank – nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten auch über das Internet - allgemein zugänglich zu machen.

3. Abschnitt

Nachprüfungsverfahren

Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates

§ 11. (1) Der Vergabekontrollsenat ist auf Antrag zur Durchführung des Nachprüfungsverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zuständig.

(2) Bis zur Zuschlagserteilung ist der Vergabekontrollsenat zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen das Bundesvergabegesetz 2002 und die hierzu ergangenen Verordnungen zuständig

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie
2. zur Nichtigklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers im Rahmen der vom Antragsteller innerhalb der Antragsfristen (§ 20) geltend gemachten Beschwerdepunkte.

(3) Unbeschadet des § 27 ist der Vergabekontrollsenat zuständig, nach der Zuschlagserteilung festzustellen, ob wegen eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz 2002 oder die hierzu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde. In einem solchen

Verfahren ist der Vergabekontrollsenat ferner zuständig, auf Antrag des Auftraggebers oder des Zuschlagsempfängers festzustellen, ob der antragstellende Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 und der hierzu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

(4) Bei Direktvergaben ist der Vergabekontrollsenat nach Zuschlagserteilung nur mehr zuständig, festzustellen, ob die Wahl des Vergabeverfahrens zu Recht erfolgte.

(5) Nach Widerruf einer Ausschreibung ist der Vergabekontrollsenat zuständig, festzustellen, ob der Widerruf wegen eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz 2002 rechtswidrig war. Im Falle eines Widerrufs nach Angebotsöffnung ist der Vergabekontrollsenat ferner zuständig, auf Antrag des Auftraggebers festzustellen, ob der antragstellende Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 und der hierzu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

Obliegenheit zur Erteilung von Auskünften

§ 12. (1) Die dem Nachprüfungsverfahren nach diesem Landesgesetz unterliegenden Auftraggeber und die an einem Verfahren zur Vergabe von Aufträgen beteiligten Unternehmer haben dem Vergabekontrollsenat alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Kommt ein Auftraggeber oder ein Unternehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Vergabekontrollsenat, wenn der Auftraggeber oder der Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen wurde, auf Grund der Behauptungen des nicht säumigen Beteiligten entscheiden.

(3) Bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Arten der Nachprüfungsverfahren

§ 13. (1) (Nichtigerklärungsverfahren) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines dem Bundesvergabegesetz 2002 unterliegenden Vertrages behauptet, kann die Nichtigerklärung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung (§ 20 Z 13 lit. a des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002) des Auftraggebers im Verfahren zur Vergabe von Aufträgen wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm durch eine behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Dem Antrag auf Nichtigerklärung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Verfahren zur Vergabe von Aufträgen zu. Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen (§ 20 Z 13 lit. b des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002) können nur gemeinsam mit den ihnen jeweils nächst folgenden gesondert anfechtbaren Entscheidungen angefochten werden.

(2) (Feststellungsverfahren) Ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluss eines dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2002 unterliegenden Vertrages hatte, kann, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist, die Feststellung beantragen, dass

1. die Wahl der Direktvergabe nicht zu Recht erfolgte, oder
2. wegen eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz 2002 oder die hierzu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde, oder
3. der Widerruf einer Ausschreibung wegen eines Verstoßes gegen das Bundesvergabegesetz 2002 rechtswidrig war.

Mitteilungspflichten

§ 14. (1) Ist ein Unternehmer der Ansicht, dass eine vom Auftraggeber getroffene Entscheidung gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 verstößt, so hat er den Auftraggeber unverzüglich elektronisch, mittels Telefax oder in sonstiger schriftlicher Weise von der beabsichtigten Einleitung eines Nichtigerklärungsver-

fahrens gemäß § 13 Abs. 1 zu verständigen. In dieser Verständigung ist die geltend gemachte Rechtswidrigkeit genau zu bezeichnen. Die Verständigung hat spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages auf Nichtigerklärung zu erfolgen.

(2) Wird ein Antrag auf Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung eingebracht, so hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch an dem der Verständigung durch den Vergabekontrollsenat folgenden Arbeitstag, elektronisch, mittels Telefax oder in sonstiger schriftlicher Weise alle Bieter, denen die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt wurde (§ 100 Abs. 1 bzw. § 132 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002), von der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens und der geltend gemachten Rechtswidrigkeit zu verständigen.

(3) Wird ein Feststellungsantrag gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 eingebracht, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer, an den er den Auftrag direkt vergeben hat, unverzüglich, spätestens jedoch an dem der Verständigung durch den Vergabekontrollsenat folgenden Arbeitstag, elektronisch, mittels Telefax oder in sonstiger schriftlicher Weise von der Einleitung des Feststellungsverfahrens zu verständigen.

(4) Wird ein Feststellungsantrag gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 eingebracht, so hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch an dem der Verständigung durch den Vergabekontrollsenat folgenden Arbeitstag, elektronisch, mittels Telefax oder in sonstiger schriftlicher Weise alle Bieter, denen die Zuschlagsentscheidung mitgeteilt wurde (§ 100 Abs. 1 bzw. § 132 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002), von der Einleitung des Feststellungsverfahrens und der geltend gemachten Rechtswidrigkeit zu verständigen.

(5) Wird ein Feststellungsantrag gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 eingebracht, so hat der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch an dem der Verständigung durch den Vergabekontrollsenat folgenden Arbeitstag elektronisch, mittels Telefax oder in sonstiger schriftlicher Weise alle Bewerber oder Bieter von der Einleitung des Feststellungsverfahrens und der geltend gemachten Rechtswidrigkeit zu verständigen. Ist dies nicht möglich, so hat diese Verständigung in jener Weise zu erfolgen, wie dies in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt wurde (§ 67 Abs. 6 des Bundesvergabegesetzes 2002).

Schlichtungsversuch, Einigungsgespräch

§ 15. (1) Der Vergabekontrollsenat kann im Falle eines Antrages auf Nichtigerklärung gemäß § 13 Abs. 1 bis zur Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bzw. bis zur allfälligen vorherigen Beendigung des Verfahrens durch Widerruf unter Bedachtnahme auf die Wahrscheinlichkeit einer gütlichen Einigung in der mündlichen Verhandlung zunächst einen Schlichtungsversuch zwischen der vergebenden Stelle und einem oder mehreren Bewerbern oder Bieterinnen vornehmen. Über den Schlichtungsversuch ist eine Niederschrift aufzunehmen. Insbesondere ist festzuhalten, ob eine gütliche Einigung getroffen wurde oder der Schlichtungsversuch erfolglos geblieben ist.

(2) Der Vergabekontrollsenat kann dem Antragsteller und dem Auftraggeber bis zur allfälligen vorherigen Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung bzw. bis zur allfälligen vorherigen Beendigung des Verfahrens durch Widerruf unter Bedachtnahme auf die Wahrscheinlichkeit einer gütlichen Einigung und die Dringlichkeit der Vergabe des Auftrages Gelegenheit geben, binnen einer angemessenen, zwei Wochen nicht überschreitenden Frist Gespräche zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung zu führen. Bis zum Einlangen der Mitteilungen des Antragstellers und des Auftraggebers beim Vergabekontrollsenat über den Ausgang der Einigungsgespräche, spätestens jedoch bis zum Ende der vom Vergabekontrollsenat hierfür gesetzten Frist, wird der Fortlauf der Entscheidungsfrist gemäß § 28 Abs. 2 gehemmt.

(3) Wurde eine gütliche Einigung in einer mündlichen Verhandlung getroffen oder langt eine Mitteilung über eine gütliche Einigung beim Vergabekontrollsenat ein, so gilt der Antrag auf Nichtigerklärung als zurückgezogen.

Parteien des Verfahrens vor dem Vergabekontrollsenat

§ 16. (1) Parteien des Nachprüfungsverfahrens vor dem Vergabekontrollsenat sind jedenfalls der Antragsteller und der Auftraggeber.

(2) Bei Nachprüfungsverfahren betreffend die Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung sind neben den in Abs. 1 genannten Parteien jene Bieter des Vergabe-

fahrens Parteien des Nachprüfungsverfahrens, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Vergabekontrollsenates unmittelbar berührt werden könnten. Die Bieter verlieren ihre Parteistellung, sofern sie nicht spätestens binnen einer Frist von einer Woche nach der Verständigung gemäß § 14 Abs. 2 einen schriftlichen Antrag auf Teilnahme am Nachprüfungsverfahren beim Vergabekontrollsenat eingebracht haben. Die im Nichtigerklärungsverfahren aufrecht erhaltene Parteistellung von Bietern bleibt im Falle einer Fortsetzung des Verfahrens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 erhalten.

(3) Parteien des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind der Antragsteller und der Antragsgegner.

(4) Bei Feststellungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 sind neben den in Abs. 1 genannten Parteien jene Bewerber oder Bieter des Vergabeverfahrens Parteien des Feststellungsverfahrens, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Vergabekontrollsenates unmittelbar berührt werden könnten. Die Bewerber oder Bieter verlieren ihre Parteistellung, sofern nicht spätestens binnen einer Frist von einer Woche nach der Verständigung gemäß § 14 Abs. 3, 4 oder 5 ihr schriftlicher Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren beim Vergabekontrollsenat eingelangt ist.

(5) Die Anträge auf Teilnahme gelten als zurückgezogen, wenn der Antrag auf Nichtigerklärung bzw. Feststellung zurückgezogen wurde oder der Antrag auf Nichtigerklärung gemäß § 15 Abs. 3 als zurückgezogen gilt.

Inhalt und Zulässigkeit des Antrages auf Nichtigerklärung

§ 17. (1) Ein Antrag gemäß § 13 Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens und der angefochtenen Entscheidung,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,

3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,
4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
5. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
6. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
7. ein bestimmtes Begehren und
8. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(2) Der Antrag ist in folgenden Fällen unzulässig:

1. wenn er sich nicht gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung richtet,
2. wenn er nicht innerhalb der im § 20 genannten Fristen gestellt wird,
3. wenn keine Verständigung gemäß § 14 Abs. 1 erfolgt ist,
4. wenn bezüglich der geltend gemachten Beschwerdepunkte in einem Schlichtungsversuch oder einem Einigungsgespräch gemäß § 15 eine gütliche Einigung mit dem Antragsteller erzielt wurde, es sei denn, der Antragsteller macht glaubhaft, dass sich der Auftraggeber nicht an das Ergebnis der gütlichen Einigung hält oder gehalten hat, oder
5. wenn der Antrag trotz Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß gemäß § 30 vergebührt wurde.

Inhalt und Zulässigkeit des Antrages auf Teilnahme am Nichtigerklärungs- oder Feststellungsverfahren

§ 18. (1) Ein Antrag auf Teilnahme am Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 oder 4 hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Darstellung des Interesses am Vertragsabschluss,
2. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
3. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. warum die in einem Verfahren gemäß § 13 behaupteten Rechtswidrigkeiten nicht vorliegen,
5. ein bestimmtes Begehren und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(2) Der Antrag ist in folgenden Fällen unzulässig:

1. wenn er weder eine gesondert anfechtbare Entscheidung noch ein Feststellungsverfahren gemäß § 11 Abs. 3, 4 oder 5 betrifft,
2. wenn er nicht innerhalb der in den § 16 Abs. 2 oder 4 genannten Fristen gestellt wird,
3. wenn er trotz Aufforderung binnen der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß gemäß § 30 vergebührt wurde,

4. wenn der verfahrenseinleitende Antrag gemäß § 13 unzulässig ist.

Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

§ 19. (1) Ein Antrag gemäß § 13 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens und der Entscheidung, auf die sich der Feststellungsantrag bezieht,
2. die genaue Bezeichnung des Auftraggebers,
3. eine Darstellung des Interesses am Vertragsabschluss,
4. Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden für den Antragsteller,
5. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet,
6. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
7. ein bestimmtes Begehren und
8. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(2) Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 ist insbesondere auch unzulässig, sofern der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nichtigerklärungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 geltend gemacht hätte werden können.

Fristen für Anträge auf Nichtigerklärung

§ 20. (1) Anträge auf Nichtigerklärung von gesondert anfechtbaren Entscheidungen im Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich (§ 9 Abs. 1 Z 2, 3, 5 bzw. 7 bzw. § 10 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002) sind beim Vergabe-

kontrollsenat innerhalb nachstehender Fristen einzubringen:

1. im offenen Verfahren:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens 14 Tage, in beschleunigten Verfahren bei Vorinformation (§ 48 des Bundesvergabegesetzes 2002) bzw. regelmäßiger Bekanntmachung (§ 127 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002) sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist,
- b) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Angebotsfrist innerhalb von 14 Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Vorinformation (§ 48 des Bundesvergabegesetzes 2002) bzw. regelmäßiger Bekanntmachung (§ 127 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,
- c) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

2. im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens sieben Tage, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit (§ 49 bzw. § 127 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002) drei Tage vor Ende der Bewerbungsfrist,
- b) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von 14 Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit (§ 49 bzw. § 127 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung der Bewerberauswahl,
- c) hinsichtlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb von 14 Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Vorinformation (§ 48 des Bundesvergabegesetzes 2002) bzw. regelmäßiger Bekanntmachung (§ 127 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von sieben Tagen und in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit (§ 49 bzw. § 127 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Aufforderung,
- d) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Angebotsfrist innerhalb von 14 Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Vorinformation (§ 48 des Bundesvergabegesetzes 2002) bzw. regelmäßiger Bekanntmachung (§ 127 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von sieben Tagen

und in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit (§ 49 bzw. § 127 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,

- e) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

3. im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens sieben Tage, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit (§ 49 bzw. § 127 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002) jedenfalls drei Tage vor Ende der Bewerbungsfrist,

- b) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von 14 Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit (§ 49 bzw. § 127 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung der Bewerberauswahl,

- c) hinsichtlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens 14 Tage, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit (§ 49 bzw. § 127 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002) spätestens drei Tage nach Zugang der Aufforderung,

- d) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist innerhalb von 14 Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit (§ 49 bzw. § 127 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,

- e) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

4. im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

- a) hinsichtlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung,

- b) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Verhandlungsphase bzw. während der Angebotsfrist innerhalb von 14 Tagen ab Kennt-

nis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,

- c) bei mehreren Bietern: hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

5. im offenen Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten,
- b) hinsichtlich der Einladung des Wettbewerbsgewinners oder der Wettbewerbsgewinner innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden,
- c) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung bei mehreren Wettbewerbsgewinnern innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

6. im nicht offenen Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten,
- b) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Auswahl,
- c) hinsichtlich der Einladung des Wettbewerbsgewinners oder der Wettbewerbsgewinner innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden,
- d) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung bei mehreren Wettbewerbsgewinnern innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

7. im Prüfsystem (§ 129 des Bundesvergabegesetzes 2002): hinsichtlich der Ablehnung des Antrages auf Aufnahme sowie der Aberkennung der Qualifikation inner-

halb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Ablehnung bzw. der Aberkennung;

8. beim Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige Bekanntmachung (§§ 123, 125 Abs. 1 Z 2 des Bundesvergabegesetzes 2002):
 - a) hinsichtlich der Ausschreibung innerhalb von 28 Tagen nach Veröffentlichung,
 - b) hinsichtlich der Durchführung eines nicht offenen Verfahrens innerhalb der Fristen gemäß Z 2,
 - c) hinsichtlich der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens innerhalb der Fristen gemäß Z 3;

9. hinsichtlich des zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Wasser-, Energie- oder Verkehrsversorgung (§ 124 Abs. 3 Z 9 des Bundesvergabegesetzes 2002) führenden Verfahrens innerhalb der für das betreffende Verfahren genannten Fristen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und b, Z 2 lit. a bis d, Z 3 lit. a bis d sowie Z 4 lit. b;

10. hinsichtlich der Unterlassung einer nach dem Bundesvergabegesetz 2002 erforderlichen Bekanntmachung unverzüglich ab Kenntnis, jedoch längstens bis zur Zuschlagserteilung;

11. hinsichtlich der Nichteinhaltung des Ergebnisses einer gütlichen Einigung (§§ 15, 17 Abs. 2 Z 4) unverzüglich ab Kenntnis, jedoch längstens bis zur Zuschlagserteilung.

(2) Anträge auf Nichtigerklärung von gesondert anfechtbaren Entscheidungen im Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich (§§ 9 Abs. 2 bzw. 10 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002) sind beim Vergabekontrollsenat innerhalb nachstehender Fristen einzubringen:

1. im offenen Verfahren:
 - a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens zehn Tage, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 4 des Bundesvergabegesetzes 2002) sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist,

- b) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Angebotsfrist innerhalb von sieben Tagen, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 4 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,
- c) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

2. im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens sieben Tage, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2002) drei Tage vor Ende der Bewerbungsfrist,
- b) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von sieben Tagen, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Bewerberauswahl,
- c) hinsichtlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb von zehn Tagen, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Aufforderung,
- d) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Angebotsfrist innerhalb von zehn Tagen, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,
- e) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

3. im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

- a) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von sieben Tagen, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung der Bewerberauswahl,

- b) hinsichtlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb von zehn Tagen, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Aufforderung,
- c) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Angebotsfrist innerhalb von zehn Tagen, in beschleunigten Verfahren (§ 50 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2002) innerhalb von drei Tagen ab Kenntnis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,
- d) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

4. im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens sieben Tage, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit drei Tage, vor Ende der Bewerbungsfrist,
- b) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von sieben Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit innerhalb von drei Tagen, nach Mitteilung der Bewerberauswahl,
- c) hinsichtlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb von zehn Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit innerhalb von drei Tagen, nach Zugang der Aufforderung,
- d) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Verhandlungsphase innerhalb von zehn Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit innerhalb von drei Tagen, ab Kenntnis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,
- e) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

5. im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung:

- a) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von sieben Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit innerhalb von drei Tagen, nach Mitteilung der Bewerberauswahl,

- b) hinsichtlich der Aufforderung zur Angebotsabgabe innerhalb von zehn Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit innerhalb von drei Tagen, nach Zugang der Aufforderung,
- c) hinsichtlich sonstiger Festlegungen des Auftraggebers während der Verhandlungsphase innerhalb von zehn Tagen, in beschleunigten Verfahren bei Dringlichkeit innerhalb von drei Tagen, ab Kenntnis von diesen Festlegungen oder ab dem Zeitpunkt, ab dem von diesen Festlegungen Kenntnis erlangt hätte werden können,
- d) bei mehreren Bietern: hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

6. im offenen Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten,
- b) hinsichtlich der Einladung des Wettbewerbsgewinners oder der Wettbewerbsgewinner innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden,
- c) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung bei mehreren Wettbewerbsgewinnern innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

7. im nicht offenen Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren:

- a) hinsichtlich der Ausschreibung spätestens zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten,
- b) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von zehn Tagen ab Bekanntgabe der Auswahl,
- c) hinsichtlich der Einladung des Wettbewerbsgewinners oder der Wettbewerbsgewinner innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden,

d) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung bei mehreren Wettbewerbsgewinnern innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

8. im geladenen Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren:

a) hinsichtlich der Bewerberauswahl innerhalb von zehn Tagen ab Bekanntgabe der Auswahl,

b) hinsichtlich der Einladung des Wettbewerbsgewinners oder der Wettbewerbsgewinner innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Entscheidung des Auslobers, welcher oder welche Wettbewerbsgewinner zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgefordert wird bzw. werden,

c) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung bei mehreren Wettbewerbsgewinnern innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

9. bei der elektronischen Auktion (§§ 116 bis 118 des Bundesvergabegesetzes 2002):

a) hinsichtlich der Ausschreibung innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntmachung,

b) hinsichtlich der Nicht-Zulassung zur Teilnahme innerhalb von drei Arbeitstagen,

c) hinsichtlich der Bewerberauswahl bei nicht offenen Auktionen innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Auswahl,

d) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

10. bei der Rahmenvereinbarung (§ 119 des Bundesvergabegesetzes 2002):

a) hinsichtlich des zum Abschluss der Rahmenvereinbarung führenden Verfahrens innerhalb der für das betreffende Verfahren genannten Fristen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a und b, Z 2 lit. a bis d, Z 3 lit. a bis c, Z 4 lit. a bis d, Z 5 lit. a bis c sowie Z 9 lit. a bis c,

- b) hinsichtlich der Auswahl der Partei oder der Parteien, mit der bzw. denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll (Bekanntmachung der Angebotsbewertung), innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Auswahl,
- c) hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung bei einer Rahmenvereinbarung, die mit mehreren Unternehmen abgeschlossen wurde, nach erneutem Aufruf zum Wettbewerb innerhalb der Frist gemäß § 100 Abs. 2 bzw. § 132 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 (Stillhaltefrist);

11. bei der Direktvergabe: hinsichtlich der Wahl des Vergabeverfahrens unverzüglich ab Kenntnis, jedoch längstens bis zur Zuschlagserteilung;

12. hinsichtlich der Unterlassung einer nach dem Bundesvergabegesetz 2002 erforderlichen Bekanntmachung unverzüglich ab Kenntnis, jedoch längstens bis zur Zuschlagserteilung;

13. hinsichtlich der Nichteinhaltung des Ergebnisses einer gütlichen Einigung (§§ 15, 17 Abs. 2 Z 4) unverzüglich ab Kenntnis, jedoch längstens bis zur Zuschlagserteilung.

Fristen für Anträge auf Feststellung

§ 21. Nach erfolgtem Zuschlag oder nach Widerruf einer Ausschreibung ist ein Antrag auf Feststellung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 spätestens sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Zuschlages, ab Kenntnis des Widerrufs der Ausschreibung oder ab dem Zeitpunkt, in dem man hievon Kenntnis hätte haben können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt bzw. das Verfahren zur Vergabe von Aufträgen widerrufen wurde oder als widerrufen gilt, zulässig.

Behandlung von Anträgen

§ 22. (1) Anträge, deren Inhalt bereits erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung oder der behauptete Schaden offensichtlich nicht vorliegt oder die be-

hauptete Rechtswidrigkeit offensichtlich keinen Einfluss auf das weitere Verfahren zur Vergabe von Aufträgen hatte oder hat, sind ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

(2) In allen übrigen Fällen, in denen sich der Antrag zur weiteren Behandlung als geeignet erweist, ist das Nichtigklärungs- oder Feststellungsverfahren einzuleiten.

Einstweilige Verfügungen

§ 23. (1) Sobald das Nichtigklärungsverfahren eingeleitet ist, hat der Vergabekontrollsenat auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist beim Vergabekontrollsenat einzubringen. Der Antragsteller hat die von ihm begehrte vorläufige Maßnahme, die Zeit, für welche diese beantragt wird, die behauptete Rechtswidrigkeit und die unmittelbar drohende Schädigung seiner Interessen genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im Einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen.

(3) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Vergabekontrollsenat die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

(4) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung des Vergabekontrollsenates über eine allfällige Nichtigklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die

jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(5) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch zwei Monate, bei einstweiligen Verfügungen betreffend Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich (§§ 9 Abs. 2 bzw. 10 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002) einen Monat, nach Erlassung, jedenfalls aber mit der Entscheidung des Vergabekontrollsenates über den Antrag auf Nichtigkeitserklärung, außer Kraft. Der Vergabekontrollsenat hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

(6) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001.

(7) Der Vergabekontrollsenat hat den betroffenen Auftraggeber vom Einlangen eines Antrages auf einstweilige Verfügung, mit dem die Untersagung der Angebotsöffnung oder die Unterlassung der Erteilung des Zuschlages begehrt wird, unverzüglich zu verständigen. Solchen Anträgen kommt ab Zugang der Verständigung vom Einlangen des Antrages bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Es ist dem Auftraggeber bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erlassung einer solchen einstweiligen Verfügung untersagt, die Angebote zu öffnen bzw. - bei sonstiger Nichtigkeit - den Zuschlag zu erteilen. Der Vergabekontrollsenat hat in der Verständigung an den Auftraggeber vom Einlangen eines solchen Antrages auf einstweilige Verfügung auf die Rechtsfolgen der Antragstellung hinzuweisen.

Mündliche Verhandlung vor dem Vergabekontrollsenat

§ 24. (1) Der Vergabekontrollsenat hat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der Nachprüfungsantrag zurückzuweisen ist, oder
2. bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die bekämpfte Entscheidung des Auftraggebers als nichtig zu erklären ist, oder
3. der Antrag gemäß § 22 Abs. 1 ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist.

(3) Im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist keine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(4) Jeder Antragsteller kann die Durchführung einer Verhandlung im Nichtigerklärungs- oder Feststellungsantrag bzw. im Antrag auf Teilnahme am Verfahren (§ 16 Abs. 2 oder 4) beantragen. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, eine Woche nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen.

(5) Der Vergabekontrollsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegensteht.

Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 25. (1) Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung darf die Öffentlichkeit nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit hat von Amts wegen oder auf Antrag durch Ver-

fahrensanordnung zu erfolgen.

(3) Unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über den Ausschluss der Öffentlichkeit haben sich alle Zuhörer zu entfernen, doch können Parteien verlangen, dass je drei Personen ihres Vertrauens die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird.

(4) Wenn die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist es soweit untersagt, daraus Umstände weiterzubreiten, als dies aus den in Abs. 1 angeführten Gründen geboten ist.

Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers

§ 26. (1) Der Vergabekontrollsenat hat eine im Zuge eines Verfahrens zur Vergabe eines Auftrages ergangene Entscheidung eines Auftraggebers mit Bescheid als nichtig zu erklären, wenn sie

1. im Widerspruch zu Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 oder der hierzu erlassenen Verordnungen steht und

2. für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

(2) Als Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von Unternehmer diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

Feststellung von Rechtsverstößen

§ 27. (1) Wird während eines Nichtigerklärungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 in dem betreffenden Verfahren zur Vergabe von Aufträgen der Zuschlag rechtswirksam erteilt oder das Verfahren zur Vergabe von Aufträgen widerrufen, so ist der Vergabekontrollsenat zuständig, auf Antrag jenes Unternehmers, der den Antrag gemäß § 13 Abs. 1 gestellt hat, festzustellen, ob der behauptete Rechtsverstoß vorliegt. Ein An-

trag auf Feststellung ist spätestens sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Zuschlages, ab Kenntnis des Widerrufs der Ausschreibung oder ab dem Zeitpunkt, in dem man hievon Kenntnis hätte haben können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, nach dem der Zuschlag erteilt bzw. das Verfahren zur Vergabe von Aufträgen widerrufen wurde oder als widerrufen gilt, zulässig. Unabhängig davon kann ein Antrag auf Feststellung gemäß § 13 Abs. 2 gestellt werden.

(2) Wird ein Bescheid des Vergabekontrollsenates vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und wurde vor der Entscheidung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichtshofes der Zuschlag rechtswirksam erteilt oder das Verfahren zur Vergabe von Aufträgen widerrufen, so hat der Vergabekontrollsenat unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung des Verfassungs- oder des Verwaltungsgerichtshofes bloß festzustellen, ob die angefochtene Entscheidung des Auftraggebers rechtswidrig war.

(3) Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für Anträge auf Nichtigerklärung gemäß § 20, der Frist für Anträge auf Teilnahme am Nichtigerklärungsverfahren gemäß § 16 Abs. 2 oder gegen die Versäumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 (§ 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002) oder die Wiederaufnahme des Nachprüfungsverfahrens (§ 69 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002) in einem Zeitpunkt bewilligt oder verfügt, in dem das Vergabeverfahren durch Zuschlagserteilung oder Widerruf beendet ist, hat der Vergabekontrollsenat nur mehr festzustellen, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten vorliegen.

(4) Nach der Zuschlagserteilung oder dem Widerruf der Ausschreibung nach Angebotsöffnung ist der Vergabekontrollsenat in Feststellungsverfahren nach den Abs. 1 bis 3 ferner zuständig, auf Antrag des Auftraggebers oder des allfälligen Zuschlagsempfängers festzustellen, ob der antragstellende Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 und der hierzu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte.

Entscheidungsfristen im Nachprüfungsverfahren

§ 28. (1) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(2) Über Anträge auf Nichtigklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers ist spätestens zwei Monate, bei Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich (§§ 9 Abs. 2 bzw. 10 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002) einen Monat, nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Mutwillensstrafen

§ 29. Im Nachprüfungsverfahren beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 60 000 €.

Gebühren und Gebührenersatz

§ 30. (1) Für Anträge gemäß § 13 Abs. 1 und 2 sowie für Anträge gemäß § 23 Abs. 1 hat der Antragsteller jeweils eine Pauschalgebühr an das Land Wien zu entrichten.

(2) Die Höhe der Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 richtet sich nach dem vom Auftraggeber durchgeführten Verfahren und ist gemäß den im Anhang zu diesem Landesgesetz ausgewiesenen Sätzen bei Antragstellung zu entrichten.

(3) Für Anträge auf Teilnahme am Nichtigklärungs- oder Feststellungsverfahren gemäß § 16 Abs. 2 und 4 ist jeweils eine Pauschalgebühr in der Höhe von 50% von den im Anhang zu diesem Landesgesetz genannten Sätzen bei Antragstellung zu entrichten. Die Höhe der Pauschalgebühr richtet sich nach dem vom Auftraggeber durchgeführten Verfahren.

(4) Die Pauschalgebühren sind durch Barzahlung oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten. Nach Maßgabe der beim Vergabekontrollsenat bestehenden technischen und organisatorischen Möglichkeiten kann die Bezahlung auch mittels Bankomatkarte, mittels Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen erfolgen.

(5) Der vor dem Vergabekontrollsenat – wenn auch nur teilweise – obsiegende Antragsteller (§§ 13 oder 16) hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Abs. 1 oder 3 entrichteten Gebühren durch seinen Antragsgegner (Auftraggeber bzw. Antragsteller gemäß § 13).

(6) Wird der Antrag bzw. ein Teilnahmeantrag (§ 16 Abs. 2 oder 4) zurückgezogen oder gilt ein Antrag auf Nichtigkeitklärung gemäß § 15 Abs. 3 oder ein Teilnahmeantrag gemäß § 16 Abs. 5 als zurückgezogen, bevor ein diesbezüglicher Bescheid des Vergabekontrollsenates erlassen worden ist, ist dem jeweiligen Antragsteller bzw. den jeweiligen Antragstellern vom Land Wien die Hälfte der jeweils entrichteten Pauschalgebühr zurückzuerstatten.

(7) Für Anträge auf Feststellung gemäß § 27 Abs. 1 ist keine Gebühr nach diesem Landesgesetz zu entrichten.

4. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Personenbezogene Angaben

§ 31. Soweit in diesem Landesgesetz personenbezogene Angaben nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 32. (1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das 1. Hauptstück des 4. Teiles des Wiener Landesvergabegesetzes – WLVerG, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2000, außer Kraft.

Übergangsbestimmung betreffend anhängige Verfahren

§ 33. Für am Tag des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits eingeleitete Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder beim Vergabekontrollsenat anhängige Verfahren gelten für das Nachprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wiener Landesvergabegesetzes – WLVerG, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2000.

Übergangsbestimmung betreffend bestellte Mitglieder des Vergabekontrollsenates

§ 34. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes nach dem Wiener Landesvergabegesetz – WLVerG, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2000, bestellten Mitglieder des Vergabekontrollsenates bleiben im Amt und gelten im Sinne des § 3 dieses Landesgesetzes als bestellt und bleiben sechs Jahre ab ihrer jeweiligen Bestellung gemäß § 95 Abs. 1 des Wiener Landesvergabegesetzes – WLVerG, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2000, im Amt.

Übergangsbestimmung betreffend die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis

§ 35. Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis festgesetzt wird,

LGBL. für Wien Nr. 61/1995 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/2001, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 6 dieses Landesgesetzes, längstens jedoch bis 30. Juni 2007, als Landesgesetz in Kraft.

Übergangsbestimmung betreffend die Geschäftsordnung des Vergabekontrollsenates

§ 36. Die Geschäftsordnung (GO) des Vergabekontrollsenats (VKS), beschlossen in der Sitzung am 18. Oktober 1999 gemäß § 95 Abs. 10 des Wiener Landesvergabegesetzes (WLVerG), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 49/1999, bleibt bis zur Beschlussfassung einer Geschäftsordnung gemäß § 7 dieses Landesgesetzes, längstens jedoch sechs Monate nach Kundmachung dieses Landesgesetzes, als Landesgesetz in Kraft.

Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

§ 37. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S 33, in der Fassung von Art. 41 der Richtlinie 92/50/EWG,
2. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S 14.

Anhang

Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß § 30

Direktvergaben 200 €

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (§ 26 Abs. 3 und 4 des Bundesvergabegesetzes 2002):

Baufträge 400 €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge 300 €

Geistig-schöpferische Dienstleistungen 350 €

Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (§ 26 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002):

Baufträge 600 €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge 350 €

Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich (§§ 9 Abs. 2 bzw. 10 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002):

Baufträge 2 500 €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge 800 €

Verfahren im Oberschwellenbereich (§ 9 Abs. 1 Z 2, 3, 5 bzw. 7 bzw. § 10 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002):

Baufträge 5 000 €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge 1 600 €

Der Landeshauptmann:

Häupl

VORBLATT

Problem:

In Art. 14b B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 wurde die Kompetenzverteilung in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens neu geregelt. Ab 1. Jänner 2003 ist die Gesetzgebung hinsichtlich des materiellen (den Gang des eigentlichen Vergabeverfahrens betreffenden) Vergaberechts Bundessache. Landessache ist gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG die Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG. Gemäß Art. 151 Abs. 27 B-VG gelten die materiellrechtlichen Regelungen der Vergabegesetze der Länder bis zum Inkrafttreten der jeweiligen auf Grund des Art. 14b Abs. 3 B-VG erlassenen Landesgesetze, längstens jedoch bis 30. Juni 2003, als Bundesgesetze weiter.

Da somit auch das Wiener Landesvergabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 36/1995 in der geltenden Fassung – WLVerG spätestens am 30. Juni 2003 hinsichtlich des materiellen Vergaberechts durch das Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99 - BVerG ersetzt wird, muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt der Vergaberechtschutz durch Landesgesetz angepasst werden.

Lösung:

Erlassung eines Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes

Alternativen:

Keine, da das Nachprüfungsverfahren mit den materiellen Vergabebestimmungen eng verzahnt ist und insbesondere die Anfechtungstatbestände des WLVerG mit den gesondert anfechtbaren Entscheidungen im Sinne des § 20 Z 13 lit. a BVerG nicht übereinstimmen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort

Wien sowie administrative und finanzielle Belastungen:

Auswirkungen des WVRG auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

Die mit der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. November 2000, G 110, 111/98, zwingend vorgegebenen Erstreckung des Vergaberechtsschutzes auf den Unterschwellenbereich verbundenen finanziellen Mehrbelastungen für die Stadt Wien sind derzeit noch nicht abschätzbar. Sie sollen durch die in § 30 in Verbindung mit dem Anhang zu diesem Landesgesetz vorgesehenen moderaten Antragsgebühren, die dem Land Wien nach einer vom Bund bereits in Aussicht gestellten Novelle zum Finanzausgleichsgesetz als ausschließliche Landesabgabe zufließen sollen, zumindest zum Teil bedeckt werden.

Andere Gebietskörperschaften sind durch dieses Landesgesetz nicht betroffen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1996, - WNotifG bzw. die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage:

Die Vergabe größerer öffentlicher Aufträge (im sog. „Oberschwellenbereich“) und der diesbezügliche Rechtsschutz waren in Wien bisher im Wiener Landesvergabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 50/2000, geregelt.

Mit Erkenntnis vom 30. September 1999, G 44-46/99, hat der Verfassungsgerichtshof erstmals ausgesprochen, dass die (gemeinschaftsrechtlich zwar gebotene) Kontrolle der Vergaben öffentlicher Aufträge von obersten Organen des Bundes durch das Bundesvergabeamt verfassungswidrig war. In weiteren Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes wurde mit der gleichen Begründung die Überprüfung von Vergaben oberster Organe einiger Länder für verfassungswidrig erklärt. Durch Art. 14b Abs. 6 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 wurde zwischenzeitlich bundesverfassungsrechtlich klargestellt, dass die für die Durchführung der Nachprüfungsverfahren zuständigen Verwaltungsbehörden gesetzlich auch zur Kontrolle der in Art. 19 Abs. 1 B-VG bezeichneten obersten Organe der Vollziehung sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und von „Privaten“ (das sind bestimmte staatsnahe Einrichtungen und Unternehmen) berufen werden können.

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof – erstmals im Erkenntnis vom 3. November 2000, G 110, 111/98 – die bisherige Beschränkung des vergabespezifischen Rechtsschutzes auf den Bereich oberhalb der gemeinschaftsrechtlich relevanten Schwellenwerte als gleichheitswidrig qualifiziert. Die Forderung des Verfassungsgerichtshofes nach Ausdehnung des vergaberechtlichen Rechtsschutzes auf Auftragsvergaben auch unterhalb der EU-Schwellenwerte unter gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeit, für kleinere Auftragsvergaben vereinfachte Verfahren einzuführen machten eine umfassende Änderung des materiellen Vergaberechts und des Nachprüfungsverfahrens erforderlich.

Die Regierungsvorlage für ein BVergG 2000 (vgl. 329 d. Blg. NR XXI. GP) erhielt im Nationalrat nicht die erforderliche Mehrheit.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 24. November 2000 wurde die Bundesregierung vielmehr ersucht, in Abstimmung mit den im Nationalrat vertretenen Parteien in Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel einzutreten, bis längstens 1. September 2002 ein zeitgemäßes einheitliches Vergabegesetz für Bund, Länder und Gemeinden in Kraft zu setzen.

Am 8. November 2000 hatte die Landesamtsdirektorenkonferenz bereits den Beschluss gefasst, zum Zweck einer Vereinheitlichung der Vergabevorschriften der Länder eine Arbeitsgruppe einzusetzen und den Bund zur Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe einzuladen.

In der Folge arbeitete eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes sowie der Bundesländer zunächst unter Ausklammerung der Kompetenzfrage den Entwurf der materiellen (den Gang des eigentlichen Vergabeverfahrens betreffenden) Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 - BVergG aus, das schließlich im BGBl. I unter Nr. 99/2002 kundgemacht wurde und für den Bereich des Bundes bereits am 1. September 2002 in Kraft getreten ist.

Auch hinsichtlich der Kompetenzfrage konnte schließlich von allen im Nationalrat vertretenen Parteien und den Ländern eine Einigung erzielt werden.

Gemäß dem neu geschaffenen Art. 14b B-VG sind nun die Gesetzgebung hinsichtlich des gesamten materiellen Vergaberechts, die Vollziehung des öffentlichen Auftragswesens durch vom Bund „beherrschte“ Auftraggeber (Art. 14b Abs. 2 Z 1 B-VG) und die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung von Aufträgen durch diese Rechtsträger Bundessache. Den Ländern steht ein Mitwirkungsrecht an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben des Bundes betreffend das materielle Vergaberecht zu. Derartige Bundesgesetze dürfen ferner nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Länder kundgemacht werden.

Landessache ist die Vollziehung des öffentlichen Auftragswesens durch vom jeweiligen Land bzw. von den Gemeinden und Gemeindeverbänden „beherrschte“ Auftraggeber (Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG) und die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung von Auftragsvergaben durch diese Rechtsträger

(vgl. § 1 dieses Entwurfes).

Gemäß Art. 151 Abs. 27 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 gelten die materiellrechtlichen Regelungen der Vergabegesetze der Länder ab 1. Jänner 2003 bis zum Inkrafttreten der jeweiligen auf Grund des Art. 14b Abs. 3 B-VG erlassenen Landesgesetze, längstens jedoch bis 30. Juni 2003, als Bundesgesetze weiter.

Da somit auch das Wiener Landesvergabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 36/1995 in der geltenden Fassung – WLVerG spätestens am 30. Juni 2003 hinsichtlich des materiellen Vergaberechts durch das BVerG ersetzt wird, muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt der Vergaberechtsschutz durch Landesgesetz angepasst werden. Dem dient der vorliegende Entwurf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz setzt die Richtlinien 89/665/EWG („Rechtsmittelrichtlinie“) und 92/13/EWG („Sektorenrechtsmittelrichtlinie“), somit zwingende Vorgaben des Gemeinschaftsrechts, um.

Regelungstechnik und Inhalt:

Der Entwurf ist insofern eng mit dem künftig auch in Wien geltenden materiellen Vergaberecht des BVerG verzahnt, als er an die in § 20 Z 13 BVerG definierten gesondert und nicht gesondert anfechtbaren Entscheidungen anknüpft. Außerdem soll die mit Art. 14b Abs. 1 B-VG und dem BVerG gelungene österreichweite Vereinheitlichung des materiellen Vergaberechts durch eine weitgehend ähnliche Gestaltung des Rechtsschutzverfahrens ergänzt werden. Daher orientiert sich das WVRG terminologisch und systematisch am 5. Teil des BVerG, der den Rechtsschutz hinsichtlich Auftragsvergaben im Bundesbereich regelt.

Zur Kompetenzlage

Gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2002 sind die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der

Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Abs. 2 Z 2 (grob gesprochen also im Einflussbereich der Länder und Gemeinden) Landessache.

Zur Kostenfrage

Durch das WVRG (Stichwort: angemessene Anfechtungsfristen) und das BVergG (Stichwort: vereinfachte Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, Unterscheidung von gesondert und nicht gesondert anfechtbaren Entscheidungen) soll trotz des „Falls der Schwellenwerte“ und der daraus resultierenden Unterwerfung sämtlicher Auftragsvergaben auch des sogenannten „Unterschwellenbereiches“ unter den Vergaberechtsschutz eine rasche Abwicklung der Vergabeverfahren ermöglicht werden. Durch die wahrscheinlich steigende Zahl der Nachprüfungsverfahren vor dem Vergabekontrollsenat sind finanzielle Mehrbelastungen für die Stadt Wien zu erwarten, deren Ausmaß derzeit nicht abschätzbar ist (die Anzahl von Nachprüfungsverfahren von derzeit ca. 40 im Jahr könnte in Zukunft ein Vielfaches erreichen, weil die Zahl der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich wesentlich größer ist als im Oberschwellenbereich; andererseits ist im Unterschwellenbereich wohl ein geringerer Prozentsatz von Anfechtungen zu erwarten). Auch die im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 3. Oktober 2000, „Case of Eisenstecken“, in Zukunft wohl öfter erforderlichen öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor dem Vergabekontrollsenat könnten zusätzliche Kosten verursachen. Die mit dem aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zwingend erforderlichen Umbau des Vergaberechtsschutzes verbundenen Kosten sollen durch die in § 30 in Verbindung mit dem Anhang zu diesem Landesgesetz vorgesehenen Antragsgebühren, die dem Land Wien zufließen sollen, zumindest zum Teil bedeckt werden.

Ferner wird auch die Erfüllung der Aufgaben der in § 10 vorgesehenen Evidenzstelle einen gewissen administrativen Mehraufwand nach sich ziehen.

Umzusetzende EG-Rechtsvorschriften:

- Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S 33, in der Fassung von Art. 41 der Richtlinie 92/50/EWG,
- Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S 14.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der persönliche Geltungsbereich des WVRG ist im Grunde schon durch Art. 14b B-VG, §§ 7 und 20 Z 23 des Bundesvergabegesetzes 2002 und die Vergaberichtlinien der Europäischen Gemeinschaft vorgegeben.

Während in Abs. 1 Z 2 an den gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Begriff des öffentlichen Auftraggebers (§ 7 BVergG) angeknüpft wird, enthält Abs. 2 die sich aus Art. 14b B-VG ergebende Definition. Beide Absätze enthalten jedoch nicht bloß eine Wiedergabe der gemeinschafts- bzw. verfassungsrechtlichen Begriffsbestimmungen sondern konkretisieren erst die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Landesgesetzes von jenen der anderen Gebietskörperschaften.

Die Berücksichtigung des gemeinschaftsrechtlichen Begriffes des öffentlichen Auftraggebers in der Definition des Geltungsbereiches dieses Landesgesetzes ist aufgrund der Verpflichtung des Landes Wien zur Umsetzung der „Rechtsmittelrichtlinie“ und der „Sektorenrechtsmittelrichtlinie“ bei der Regelung des Vergaberechtsschutzes erforderlich.

Sind der Bund und Länder bzw. Gemeinden an einem Auftraggeber oder an einer Auftragsvergabe (im weitesten Sinne) „beteiligt“, ist zunächst anhand der in Art. 14b Abs. 2 Z 1 B-VG festgelegten Kriterien zu prüfen, ob das Nachprüfungsverfahren in

die Kompetenz des Bundes oder der Länder fällt. Dabei wird der Bund dem „Block“ aller beteiligten Länder und Gemeinden insgesamt gegenüber gestellt.

Fällt das Nachprüfungsverfahren in die Kompetenz der Länder und sind mehrere Länder beteiligt, ist anhand der folgenden hierarchischen Auflistung von Merkmalen in Art. 14b Abs. 2 Z 2 letzter Satz B-VG zu prüfen, welchem der betreffenden Länder die Vollziehung zukommt:

1. Überwiegen des Merkmals, das nach Art. 14b Z 1 B-VG für die Abgrenzung der Vollziehungszuständigkeit des Bundes von jener der Länder maßgebend ist oder wäre (finanzielle, organisatorische bzw. personelle Beherrschungsverhältnisse)
2. Sitz des Auftraggebers
3. Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit des Auftraggebers
4. Sitz (Hauptwohnsitz) der vergebenden Stelle
5. (letzter) Vorsitz eines Landes im Bundesrat im Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens

Wenngleich dies in Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG nicht ausdrücklich erwähnt wird, werden diese Kriterien auch für Stiftungen, Fonds und Anstalten im Sinne der Art. 127 Abs. 1 und 127a Abs. 1 B-VG im Nahebereich mehrerer Länder anzuwenden sein. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass für die Zuordnung einer Stiftung zu Bund oder Land maßgeblich ist, ob diese von Organen des Bundes oder eines Landes verwaltet werden. Daher wird für die Zuordnung einer Stiftung zu einem bestimmten Land, so diese fraglich sein sollte, primär darauf abzustellen sein, von wessen Organen sie verwaltet wird bzw. wer zur Organbestellung zuständig ist.

Neu ist, dass sich die Zuständigkeit der Vergabekontrollinstanzen des Bundes oder der Länder für bestimmte Auftraggeber grundsätzlich nicht mehr nach der Organisationskompetenz, sondern ausschließlich nach der organisatorischen oder finanziellen „Beherrschung“ des Rechtsträgers richtet. Somit werden in Zukunft auch Rechtsträger auf bundesgesetzlicher Grundlage (z.B. Vereine oder Stiftungen) der Vergabekontrolle durch den Vergabekontrollsenat unterliegen, wenn sie von der Stadt Wien finanziell oder organisatorisch beherrscht werden. Nur landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften (z.B. Landwirtschaftskammern) unterliegen jedenfalls den Vergabekontrollinstanzen der Länder.

Abs. 1 Z 2 erfasst entsprechend der „Sektorenrichtlinie“ 93/38/EWG auch solche öf-

fentliche Unternehmen, die zwar schon kommerziell tätig sind, aber von der „Sektorenrichtlinie“ noch nicht freigestellt wurden.

Zu § 2:

Der als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtete Vergabekontrollsenat hat sich als Vergabekontrollbehörde bewährt und soll beibehalten werden. Die Beschwerdemöglichkeit auch an den Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide des Vergabekontrollsenates dient der Vereinheitlichung der Judikatur im Bereich des Vergaberechtsschutzes in Österreich. Offenbar auf Grund eines legislatischen Versehens wurde in Art. 131 Abs. 3 B-VG der Vergabekontrollsenat nicht erwähnt; es wird der Erwartung nachdrücklich Ausdruck verliehen, dass dies nachträglich geschieht und dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit der Ablehnung von Beschwerden gegen Bescheide des Vergabekontrollsenates eingeräumt wird.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt die Einrichtung des Vergabekontrollsenates als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG. Dazu gehören insbesondere ein Mitglied aus dem Richterstand (hier: der Vorsitzende) sowie die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Behörde. Der Richter muss zum Zeitpunkt seiner Bestellung zum Vorsitzenden dem aktiven Richterstand angehören. Eine nachträgliche Versetzung in den Ruhestand berührt nicht die Mitgliedschaft zum Vergabekontrollsenat (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 24. Juni 1999, B 191/99).

Für die Prüfung von Vergabeakten ist in der Regel eine besondere Qualifikation auf rechtlichem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet erforderlich. Die bewährte Besetzung des Vergabekontrollsenates mit einschlägigen Experten erspart häufig die Bestellung externer Sachverständiger und gewährleistet im Interesse aller Beteiligten rasche Entscheidungen und eine ausgewogene Rechtsprechung unter Berücksichtigung verschiedener - insbesondere auch technischer und wirtschaftlicher - Gesichtspunkte.

Zu § 4:

Das Erlöschen der Mitgliedschaft beim Vergabekontrollsenat ist im § 4 Abs. 1 ab-

schließlich geregelt. Dies entspricht den Vorgaben des Art. 6 EMRK und des Art. 234 EGV.

Unter „Ausscheiden aus dem Richterstand“ ist nicht die Versetzung in den Ruhestand gemeint (vgl. die Erläuterungen zu § 3), sondern insbesondere die Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 100 des Richterdienstgesetzes (z.B. durch Austritt, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Dienstentlassung, Amtsverlust gemäß § 27 StGB).

Bei Amtsenthebung eines Mitgliedes tritt bis zur Bestellung eines Nachfolgers das nächstgereichte Ersatzmitglied an seine Stelle.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung soll im Hinblick auf die mögliche „Mischverwendung“ von Senatsmitgliedern jeglicher Anschein einer Voreingenommenheit vermieden werden. Grundsätzlich hat jedes Senatsmitglied seine allfällige Befangenheit wahrzunehmen. In Zweifelsfällen oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Befangenheit und im Falle eines Ablehnungsantrages einer Partei entscheidet der Senat mittels Verfahrensordnung.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Einberufung der Sitzungen des Vergabekontrollsenates, das erforderliche Anwesenheits- und Konsensquorum und die Vorgangsweise bei der Beschlussfassung.

Zu § 7:

Die Geschäftsordnung des Vergabekontrollsenates ist eine Verordnung. Sie ist unter der Internetadresse www.gemeinderecht.wien.at kundzumachen. Sie muss sich im Rahmen des AVG, des VVG und der Bestimmungen dieses Landesgesetzes halten.

Zu § 8:

Der Wahrnehmungsbericht dient der Dokumentation der Tätigkeit des Vergabekontrollsenates im jeweils abgelaufenen Jahr.

Zu § 9:

Die Geschäftsstelle unterstützt den Senat bei der Abwicklung der Nachprüfungsverfahren, ohne jedoch auf die Willensbildung des Senates Einfluss nehmen zu dürfen. Das Personal wird zwar vom Amt der Wiener Landesregierung beigestellt, ist aber bei seiner Tätigkeit für den Vergabekontrollsenat nur an die Weisungen des Vorsitzenden und des Berichterstatters gebunden. Um die organisatorische Unabhängigkeit des Vergabekontrollsenates und seiner Geschäftsstelle von den diesem Landesgesetz unterliegenden öffentlichen Auftraggebern noch stärker zu unterstreichen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 1999, B 1809/97 u.a.), ist es den mit der Leitung bzw. stellvertretenden Leitung betrauten Personen untersagt, an Vergabeverfahren der öffentlichen Auftraggeber mitzuwirken.

Zu § 10:

Beim Vergabekontrollsenat soll eine Evidenzstelle eingerichtet werden, deren Aufgabe es sein wird, die Entscheidungen des Vergabekontrollsenates der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu § 11:

Dieser Bestimmung zufolge ist der Vergabekontrollsenat bis zur Zuschlagserteilung zur Nichtigklärung rechtswidriger Entscheidungen und zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig.

Nach Erteilung des Zuschlages kann unter bestimmten Voraussetzungen die Feststellung begehrt werden, ob wegen eines Rechtsverstoßes der Zuschlag nicht dem besten/billigsten Angebot erteilt wurde. Ein solcher Feststellungsbescheid ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei den ordentlichen Zivilgerichten.

Weiters können der Auftraggeber oder der Zuschlagsempfänger die Feststellung begehren, dass ein bestimmter Bieter auch bei Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2002 und der hierzu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte. Das Vorliegen einer „echten Chance“ – der Begriff stammt ursprünglich aus der „Sektorenrechtsmittelrichtlinie“ 92/13/EWG - wird im Wesentlichen unter Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles danach zu beurteilen sein, ob der betreffende Bewerber oder Bieter bei korrekter Durchführung des Vergabeverfahrens in die engere Wahl hinsichtlich der Auftragsvergabe gekommen wäre und somit die konkrete Möglichkeit einer Zuschlagserteilung an ihn be-

stand. Allerdings obliegt es den Bewerbern bzw. Bietern, vermutete Rechtsverstöße möglichst frühzeitig aufzugreifen und zum Gegenstand eines Nichtigkeitsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 zu machen (vgl. § 19 Abs. 2).

Ferner sind bei Direktvergaben und nach dem Widerruf eines Vergabeverfahrens Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit zulässig. Im Falle der Bekämpfung eines Widerrufs soll nach dem Vorbild des § 162 Abs. 5 BVergG, ähnlich wie bei der Zuschlagserteilung, ein „Gegenantrag“ des Auftraggebers möglich sein.

Der Entwurf geht davon aus, dass der Bieter mit dem günstigsten Angebot selbstverständlich dann keinen positiven Feststellungsbescheid nach § 11 Abs. 3 erwirken kann, wenn das Angebot des Beschwerdeführers gemäß § 98 BVergG zu Recht ausgeschieden worden ist.

Zu § 12:

Diese Bestimmung statuiert eine über die im AVG geltende allgemeine Mitwirkungs„pflicht“ hinausgehende Obliegenheit der Parteien im Nachprüfungsverfahren zur Mitwirkung an der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes. Dies ist im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich gebotene und im Interesse der Mitbewerber und im öffentlichen Interesse notwendige Verfahrensbeschleunigung erforderlich (vgl. auch § 149 BVergG sowie die Ausführungen zu Art. 14b Abs. 3 B-VG im Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates [1118 d. Blg. NR XXI. GP])

Zu § 13:

Das WVRG kennt folgende Arten von Nachprüfungsverfahren:

- Nichtigkeitsverfahren betreffend gesondert anfechtbare Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf
- Feststellungsverfahren nach Zuschlagserteilung bzw. Widerruf

(vgl. dazu die Erläuterungen zu § 11)

Die Einführung von gesondert anfechtbaren und nicht gesondert anfechtbaren Entscheidungen ist – verbunden mit den Anfechtungsfristen (vgl. § 20 dieses Entwurfes) - eine der wesentlichsten Neuerungen des BVergG im Sinne einer möglichst raschen und effizienten Vergabekontrolle. Dieses System sichert umfassenden Rechtsschutz

(jede nicht gesondert anfechtbare Entscheidung kann gemeinsam mit der nächstfolgenden gesondert anfechtbaren Entscheidung bekämpft werden) bei gleichzeitiger Straffung der Verfahren.

Zu § 14:

Das in §§ 96 und 97 WLVerG vorgesehene obligatorische Vorverfahren wird abgeschafft (vgl. aber § 15 des Entwurfes).

Im Nichtigerklärungsverfahren nach § 13 Abs. 1 muss der Unternehmer den Auftraggeber von der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verständigen. Betrifft ein solcher Antrag die Zuschlagsentscheidung, muss die vergebende Stelle nach Zustellung des Antrags des Beschwerdeführers durch den Vergabekontrollsenat gemäß § 14 Abs. 2 alle Bieter verständigen. Hingegen bestehen in Feststellungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 bis 3 keine Verständigungspflichten des Beschwerdeführers gegenüber dem Auftraggeber von der beabsichtigten Antragstellung an den Vergabekontrollsenat.

Zu § 15:

Das obligatorische Vorverfahren, das mit den vom BVerG übernommenen Anfechtungsfristen nicht mehr vereinbar wäre, wird zu Gunsten eines freiwilligen und weitgehend formlosen Verfahrens zur Erzielung einer gütlichen Einigung ersetzt. Der Vergabekontrollsenat kann im Zuge einer mündlichen Verhandlung einen Schlichtungsversuch unternehmen oder den Parteien des Verfahrens Gelegenheit zu Einigungsgesprächen geben. Der Fortlauf der Entscheidungsfrist wird auf Dauer der Gespräche, längstens jedoch bis zum Ende der vom Vergabekontrollsenat hierfür gesetzten Frist, gehemmt.

Diese Regelung soll ungeachtet des Wegfalls des obligatorischen Vorverfahrens weiterhin die gütliche Beilegung von Meinungsverschiedenheiten fördern.

Zu § 16:

Die Parteistellung im Nachprüfungsverfahren vor dem Vergabekontrollsenat war bisher nicht ausdrücklich geregelt.

Grundsätzlich sind neben dem Antragsteller und dem Auftraggeber alle Bieter Parteien, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung des Vergabekontrollsenates haben, weil ihre Wettbewerbsposition durch den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens

rens unmittelbar berührt wird (zu denken ist insbesondere an den laut Zuschlagsentscheidung erstgereihten Bieter, wenn diese Entscheidung von einem nachgereihten Bieter bekämpft wird). Sie verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Frist Teilnahmeanträge im Nachprüfungsverfahren stellen.

Es genügt schon eine mögliche Auswirkung der Entscheidung des Vergabekontrollsenates auf die Wettbewerbsposition des betreffenden Unternehmers; eine „echte Chance“ (§ 11 Abs. 3 und 5) auf Zuschlagserteilung ist nicht schon Voraussetzung für die Erhaltung der Parteistellung durch Teilnahmeantrag.

Alle rechtzeitig eingebrachten Nachprüfungs- und Teilnahmeanträge in einem bestimmten Vergabeverfahren sollen in einem gemeinsamen Nachprüfungsverfahren behandelt werden. Diese Regelung dient daher nicht nur der umfassenden Berücksichtigung der Parteienrechte sondern hat auch große verfahrensökonomische Bedeutung.

Bei den in Rede stehenden Mehrparteienverfahren ist der verfahrenseinleitende Antrag als Hauptantrag zu sehen, die Teilnahmeanträge haben akzessorischen Charakter (zu denken ist beispielsweise an den Fall, dass der erstgereimte Bieter die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers verteidigt). Die Teilnahmeanträge gelten daher als zurückgezogen, wenn der Antrag auf Nichtigklärung oder Feststellung zurückgezogen wird oder ein Antrag auf Nichtigklärung aufgrund einer gütlichen Einigung als zurückgezogen gilt (§ 15 Abs. 3). Zweckmäßigerweise sollte der Vergabekontrollsenat den Antragsgegner und die Parteien, die Teilnahmeanträge gestellt haben, von der Zurückziehung des Antrages verständigen.

Im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung haben nur der Antragsteller und der Auftraggeber Parteistellung.

Zu den §§ 17 bis 19:

Anträge auf Nichtigklärung und Feststellung sowie Anträge auf Teilnahme an Nichtigklärungs- oder Feststellungsverfahren haben die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich der Antragsteller als verletzt erachtet bzw. die Gründe, warum die von einem anderen Antragsteller behaupteten Rechtswidrigkeiten nicht vorliegen, zu enthalten. Der Vergabekontrollsenat hat daher seine Überprüfung auf die in diesem Rahmen geltend gemachten Rechtswidrigkeiten zu beschränken.

Mängel eines Antrages, die sonst zur Zurückweisung führen würden, sind gemäß § 13 Abs. 3 AVG sanierbar.

Zu § 19:

Ein Feststellungsantrag nach Zuschlagserteilung ist nur in den wenigen Fällen möglich, in denen der betreffende Bieter keine Möglichkeit hatte, den behaupteten Mangel in einem Nichtigerklärungsverfahren zu bekämpfen (etwa im Fall einer Direktvergabe), oder wenn dem Antragsteller im Nichtigerklärungsverfahren betreffend die Zuschlagsentscheidung keine einstweilige Verfügung bewilligt wurde und die vergebende Stelle während des Nichtigerklärungsverfahrens rechtswirksam den Zuschlag erteilt hat.

Unabhängig von dieser Gesetzesstelle ist ferner in bestimmten Fällen eine „Umwandlung“ von anhängigen Nichtigerklärungsverfahren in Feststellungsverfahren möglich (vgl. § 27 dieses Entwurfes).

Zu § 20:

Wie schon im WLVerG soll es auch im WVRG Anfechtungsfristen geben. Damit orientiert sich der Entwurf an der Regelung des § 169 BVergG.

Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2002, B 1426/99-6, wird klargestellt, dass es sich bei den Anfechtungsfristen im Nichtigerklärungsverfahren um prozessuale Fristen handelt (d.h. das Einbringen des Antrages innerhalb der Frist – z.B. rechtzeitige Postaufgabe - ist erforderlich), da Anträge auf Nachprüfung einem Rechtsmittelverfahren ähneln. Hingegen gelten für die Einleitung von Feststellungsverfahren nach § 13 Abs. 2 materiellrechtliche Fristen (d.h. das Einlangen des Antrages beim Vergabekontrollsenat innerhalb der Frist ist erforderlich), da die Entscheidung in diesen Verfahren die Grundlage allfälliger Schadenersatzrechtlicher Ansprüche bildet.

Das System gesondert und nur innerhalb bestimmter Fristen anfechtbarer Entscheidungen hat, wie schon zu § 13 erläutert, einen verfahrensökonomischen Effekt und bringt nicht zuletzt Rechtssicherheit für alle Parteien des Verfahrens, weil dadurch die Verschleppung von Vergabeverfahren, insbesondere durch mutwillige Nachprüfungsanträge auch zu Lasten der Mitbewerber, hintangehalten wird.

Die Anfechtungsfristen entsprechen jenen des § 169 BVergG, wobei allerdings einige Redaktionsversehen bereinigt wurden:

Zu Abs. 1 Z 4: Diese Anfechtungsfristen sind nur dort relevant, wo ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit mehreren Bietern (vgl. z.B. § 25 Abs. 6 Z 1 BVergG) erfolgt. Die lit. a und b werden abweichend vom BVergG geregelt, weil in Verhandlungsverfahren weder ein beschleunigtes Verfahren nach § 48 noch nach § 49 BVergG in Betracht kommt.

Zu Abs. 1 Z 9: Es ist zwischen den schon immer zulässigen Rahmenübereinkünften bzw. -vereinbarungen im „Sektor“ (Art. 1 Z 5 und Art. 5 der Richtlinie 93/38/EWG bzw. § 124 Abs. 3 Z 9 BVergG), für die es keine sehr detaillierten Vorschriften über die Vergabe der einzelnen Bestellungen gibt, den als Vorgriff auf den Entwurf einer neuen „klassischen“ EG-Vergaberichtlinie eingeführten Rahmenvereinbarungen im Unterschwellenbereich, die auch im „klassischen“ Bereich zulässig sind (§ 20 Z 13 lit. a sublit. jj und § 119 BVergG), und echten Rahmenverträgen (in Wien oft als „Kontrahentenverträge“ bezeichnet) mit Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu unterscheiden.

Zu Abs. 1 Z 10 und Abs. 2 Z 12: Unter „Bekanntmachung“ sind beispielsweise die Vorinformation, die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens oder die eigentliche Ausschreibung zu verstehen.

Zu Abs. 2 Z 3 lit. a und Z 5 lit. a: Diese Anfechtungstatbestände (es handelt sich um gesondert anfechtbare Entscheidungen im Sinne des § 20 Z 13 lit. a BVergG) werden nur selten anwendbar sein, da den eingeladenen Unternehmen die anderen eingeladenen Unternehmer nicht bekannt gegeben werden dürfen. Zu denken ist an den Fall, dass ein Bewerber (z.B. durch Indiskretionen eines Mitarbeiters eines anderen Bewerbers) erfährt, wer sich außer ihm noch beworben hat und dessen Eignung bezweifelt.

Zu Abs. 2 Z 10: In lit. a wird abweichend vom BVergG auf Abs. 2 Z 4 lit. a bis d Bezug genommen, weil es im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zwecks Abschluss einer Rahmenvereinbarung, wie sich aus § 20 Z 13 lit. a sublit. jj in Verbindung mit sublit. dd BVergG ergibt, vier gesondert anfechtbare Entscheidungen gibt (in dieser Phase erfolgt ja noch keine Zuschlagsentscheidung, da es sich nur um eine Bewerberauswahl für die Rahmenvereinbarung handelt). Weiters wird

Abs. 2 Z 8 durch Z 9 ersetzt, weil es sich hier im BVergG offensichtlich um ein Redaktionsversehen handelt.

Die in § 100 Abs. 2 BVergG geregelte Stillhaltefrist nach der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung beträgt in der Regel 14 Tage.

Zu § 21:

Für Feststellungsanträge nach Zuschlagserteilung oder nach Widerruf eines Vergabeverfahrens gilt eine subjektive Frist von sechs Wochen und eine objektive Frist von sechs Monaten.

Zu § 22:

Diese Bestimmung ist anwendbar, wenn schon aus dem Vorbringen des Antragstellers hervorgeht, dass eine Rechtsverletzung oder Schädigung nicht vorliegt. Hingegen ist gemäß § 45 Abs. 3 AVG Parteienehör hinsichtlich der jeweils entscheidungsrelevanten Sachverhaltsannahmen (z.B. hinsichtlich der angenommenen Verspätung) zu gewähren, wenn der Senat den Antrag nicht bloß aus rechtlichen Gründen abweisen oder (z.B. als unzulässig) zurückweisen möchte.

Zu § 23:

Vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Vergabekontrollsenat die Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen.

Einstweilige Verfügungen können für die Dauer von höchstens zwei Monaten im Oberschwellenbereich und von einem Monat im Unterschwellenbereich erlassen werden (gesetzliche Frist, sofern nicht im Bescheid ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird). Die wiederholte Erlassung von einstweiligen Verfügungen ist zulässig.

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die die Untersagung der Angebotsöffnung oder der Zuschlagserteilung zum Inhalt haben, muss der Vergabekontrollsenat den Auftraggeber unverzüglich informieren. Einem Antrag dieses Inhaltes (nicht erst dem darüber absprechenden Bescheid) kommt ab Einlangen dieser Verständigung beim Auftraggeber aufschiebende Wirkung zu.

Zu § 24:

Die Bestimmung orientiert sich an § 67d AVG. Sie ist im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK erforderlich, weil vom Vergabekontrollsenat über „civil rights and obligations“ im Sinne dieser Bestimmung abgesprochen wird.

Zu § 25:

Diese Bestimmung dient insbesondere der Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (z.B. kalkulatorischer oder technischer Natur) von Parteien des Nachprüfungsverfahrens.

Zu § 26:

§ 26 Abs. 1 ist im Zusammenhalt mit § 20 Z 13 lit. a BVergG (taxative Aufzählung gesondert anfechtbarer Entscheidungen) und § 20 dieses Entwurfes (Anfechtungsfristen) zu lesen:

Der Vergabekontrollsenat hat auf fristgerecht eingebrachten und zulässigen Antrag eines Unternehmers eine rechtswidrige gesondert anfechtbare Entscheidung des Auftraggebers für nichtig zu erklären, wenn sie für den Ausgang des Verfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

Zu § 27:

Diese Gesetzesstelle enthält – zusätzlich zu den drei in § 13 Abs. 2 genannten – drei weitere Fälle, in denen der Vergabekontrollsenat ein Feststellungsverfahren durchführen kann:

- wenn während eines Nichtigerklärungsverfahrens rechtswirksam der Zuschlag erteilt wurde, auf Antrag des Unternehmers, der den Antrag auf Nichtigerklärung eingebracht hatte
- wenn ein Bescheid des Vergabekontrollsenates vom Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird und zu diesem Zeitpunkt bereits der Zuschlag rechtswirksam erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde
- wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für Anträge auf Nichtigerklärung, für Anträge auf Teilnahme am Nichtigerklärungsverfahren oder gegen die Versäumung einer mündlichen Verhandlung oder die Wiederaufnahme des Nachprüfungsverfahrens in einem Zeitpunkt bewilligt

oder verfügt wird, in dem das Vergabeverfahren durch Zuschlagserteilung oder Widerruf beendet ist.

Abs. 1 gilt nur für solche Fälle, in denen die Zuschlagserteilung nicht infolge einer einstweiligen Verfügung oder eines offenen Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung unwirksam war (§ 23 Abs. 7 dieses Entwurfes). Unabhängig von einem „Fortsetzungsantrag“ nach dieser Bestimmung kann ein neuer Feststellungsantrag nach § 13 Abs. 2 Z 2 betreffend die Zuschlagserteilung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass, sofern zusätzlich zu einem Antrag nach dieser Bestimmung ein Feststellungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 beantragt wurde, der Senat diese Verfahren gemeinsam führen wird. Erfolgt innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen kein Fortsetzungsantrag, ist der Antrag auf Nichtigerklärung zurückzuweisen, da der Vergabekontrollsenat keine Kompetenz mehr zu einer inhaltlichen Entscheidung in diesem Verfahren hat (vgl. § 11 Abs. 2 Z 2).

Zu Abs. 3: Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2002, B 1426/99-6 (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 20), handelt es sich bei den Anfechtungsfristen im Nichtigerklärungsverfahren (§ 20), den Fristen für Anträge auf Teilnahme im Nichtigerklärungsverfahren (§ 16 Abs. 2) und den Fristen, die der Vergabekontrollsenat im Nachprüfungsverfahren setzt, um prozessuale Fristen (d.h. das Einbringen des Antrages innerhalb der Frist – z.B. rechtzeitige Postaufgabe - ist erforderlich). Gegen die Versäumung dieser Fristen ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 71 und 72 AVG) möglich. Auch eine Wiederaufnahme des Nachprüfungsverfahrens (§§ 69 und 70 AVG) ist denkbar. Durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. die Wiederaufnahme des Nachprüfungsverfahrens tritt selbstverständlich nur das Nachprüfungsverfahren, nicht das Vergabeverfahren, in ein früheres Stadium zurück. Überdies nimmt die hier vorgeschlagene Regelung auf die Interessen der Unternehmer und des Auftraggebers, die im Vertrauen auf die rechtswirksame Zuschlagserteilung bzw. den Widerruf bereits disponiert haben, Bedacht.

Hingegen gelten für die Einleitung von Feststellungsverfahren nach § 13 Abs. 2 ebenso wie für Anträge auf Teilnahme am Feststellungsverfahren (§ 16 Abs. 4) materiellrechtliche Fristen (d.h. das Einlangen des Antrages innerhalb der Frist ist erforderlich), auf die das AVG nicht anwendbar ist.

Zu § 28:

In Anbetracht der in Zukunft wohl häufiger erforderlichen mündlichen Verhandlungen vor dem Vergabekontrollsenat und des damit verbundenen zeitlichen Mehraufwandes wurde die Entscheidungsfrist im Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich auf zwei Monate verlängert. Im Unterschwellenbereich soll die Frist einen Monat betragen (vgl. auch § 176 Abs. 2 BVergG).

Einstweilige Verfügungen sind binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages zu erlassen.

Zu § 29:

Eine Mutwillensstrafe soll der Vergabekontrollsenat gegen Personen verhängen können, die die Tätigkeit der Behörde offenbar mutwillig in Anspruch nehmen oder in der Absicht der Verschleppung eines Verfahrens unrichtige Angaben machen (vgl. § 35 AVG). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Verhängung von Mutwillensstrafen nur zulässig, wenn der Einschreiter aus „Freude an der Behelligung der Behörde“ gehandelt oder einen offenkundig aussichtslosen Antrag eingebracht hat.

Zu § 30 und zum Anhang:

Die aufgrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Einbeziehung des Unterschwellenbereiches in den Vergaberechtsschutz sowie die sich aus Art. 6 EMRK ergebende grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen (§ 24) werden zu einer erheblich stärkeren Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates führen. Auch für die Geschäftsstelle wird mit diesen Änderungen ein stark erhöhter Arbeitsanfall verbunden sein. Dazu kommen noch die mit der Führung der neu einzurichtenden Evidenzstelle verbundenen Agenden. Daraus ergeben sich Mehrkosten für die Stadt Wien, die durch die, nach dem Vorbild und in der Höhe des § 177 BVergG, vorgeschlagenen moderaten Antragsgebühren wenigstens teilweise abgedeckt werden sollen. Dabei handelt es sich um Eingabengebühren, die mit Einlangen des Antrages beim Vergabekontrollsenat fällig werden. Sie berühren nicht die Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren.

Bei Zurückziehung des Antrages bzw. Teilnahmeantrages oder wenn der Antrag

(weil ein Schlichtungsversuch oder Einigungsgespräch im Sinne des § 15 erfolgreich war) bzw. Teilnahmeantrag als zurückgezogen gilt, sollen 50% der jeweils entrichteten Gebühr zurückerstattet werden.

Anträge auf Feststellung in den Fällen, in denen während eines Nichtigerklärungsverfahrens der Zuschlag erteilt wurde, sollen nicht gebührenpflichtig sein.

Der in Abs. 5 vorgesehene Ersatzanspruch kann bei den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden, falls nicht ohnehin eine freiwillige Erstattung erfolgt. Dieser Kostenersatz kann auch den Hauptantragsteller treffen (z.B. im Verhältnis zum erstgereihten Bieter, der einen Teilnahmeantrag gestellt und die Zuschlagsentscheidung erfolgreich verteidigt hat). Ein teilweises Obsiegen des Antragstellers liegt dann vor, wenn der Vergabekontrollsenat dem Nachprüfungsantrag in seinem Bescheid (maßgeblich ist ausschließlich der Spruch, nicht die Begründung) wenigstens teilweise Berechtigung zuerkennt. Dies ist beispielsweise im Fall der Bekämpfung mehrerer Festlegungen in einer Ausschreibung oder in einer Aufforderung zur Angebotsabgabe möglich.

Der Entwurf geht davon aus, dass die kompetenzrechtliche Klarstellung, dass Antragsgebühren als ausschließliche Landesabgaben eingehoben werden dürfen – wie vom Bund bereits zugesagt - im Finanzausgleichsgesetz kurzfristig erfolgen wird.

Zu den §§ 32 und 33:

Ab 1. Jänner 2003 ist eine Kompetenz der Länder für materielle Regelungen betreffend Verfahren zur Vergabe von Aufträgen nicht mehr gegeben. Nach einhelliger Auffassung der Experten des Bundes und der Länder sind jedoch Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, die bei Inkrafttreten dieses Landesgesetzes (und somit des materiellen Vergaberechts des BVergG) anhängig sind, nach dem bisher geltenden materiellen Recht (d.h. nach dem WLVerG) fortzuführen und abzuschließen. In diesen Fällen ist auch das Nachprüfungsverfahren nach der alten Rechtslage (d.h. nach dem WLVerG) durchzuführen, zumal dieses an verschiedene materiellrechtliche Tatbestandselemente (z.B. andere Anfechtungstatbestände, längere Stillhaltefrist als im WVRG) anknüpft.

Die Übergangsbestimmung kann (lediglich) aus kompetenzrechtlichen Gründen nur

das Nachprüfungsverfahren betreffen, weil die Länder seit 1. Jänner 2003 keine materiellrechtlichen Regelungen des Vergaberechts – also auch keine materiellrechtlichen Übergangsbestimmungen über den 31. Dezember 2002 hinaus – treffen dürfen. Eine landesgesetzliche Regelung betreffend das Außerkrafttreten der materiell- einschließlich der zivil- und verwaltungsstrafrechtlichen Regelungen des WLVerG ist somit im Hinblick auf Art. 151 Z 27 B-VG nicht erforderlich und wäre gar nicht zulässig. Das WLVerG tritt (für neu eingeleitete Verfahren) jedenfalls mit Inkrafttreten des WVRG zur Gänze außer Kraft.

Zu den §§ 34 bis 36:

Die gemäß § 95 WLVerG bestellten Mitglieder des Vergabekontrollsenates bleiben sechs Jahre ab ihrer jeweiligen Bestellung im Amt.

Die aufgrund des WLVerG 2002 erlassenen Verordnungen (die Verordnung betreffend die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Vergabekontrollsenates für Zeitversäumnis und die Geschäftsordnung des Vergabekontrollsenates) gelten bis zur Erlassung entsprechender Verordnungen aufgrund dieses Landesgesetzes vorläufig als Landesgesetze weiter.